

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 17. September 2015

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4	Verfahrensablauf	3

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB V die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Unter anderem zählen hierzu nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) und die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie).

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen in Anlage I zur Geschäftsordnung des G-BA zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V (Anlage I GO) festgelegt. Die entsprechende Regelung vom 4. Juni 2015 sah bisher für Beschlüsse zur Änderung:

- der Heilmittel-Richtlinie und
- der Hilfsmittel-Richtlinie

jeweils wegen der grundsätzlich alleinigen wesentlichen Betroffenheit der vertragsärztlichen Versorgung die Kassenärztliche Bundesvereinigung vor (vgl. Anlage I GO, Zeilen 6 lit. a) sowie 49). Ergibt sich aus den Beratungen, dass die entsprechende Leistungserbringerorganisation von der Norm oder von einem Abschnitt der Norm wesentlich betroffen ist, ist nach § 14a Absatz 3 Satz 7 der Geschäftsordnung vom Plenum hierzu zeitnah eine Beschlussfassung zu der von Anlage I der Geschäftsordnung abweichenden Stimmrechtsverteilung herbeizuführen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16.07.2015, in Kraft getreten am 23.07.2015, wurde § 39 SGB V um einen neuen Absatz 1a ergänzt, welcher unter anderem die Möglichkeit der Verordnung der in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V genannten Leistungen (insbesondere Heilmittel-Richtlinie und Hilfsmittel-Richtlinie) durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements vorsieht. Nach § 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V die weitere Ausgestaltung des Ordnungsrechts für Krankenhäuser.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Durch Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements ist auch der Leistungssektor der Krankenhausversorgung auch hinsichtlich der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL) und Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) als im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung wesentlich betroffen anzusehen.

Dem entsprechend wird die Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in den Zeilen 6 a) sowie 49 als weitere stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ergänzt.

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.07.2015		Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16.07.2015, in Kraft getreten am 23.07.2015
02.07.2015	UA VL	Hinweis des Unparteiischen Vorsitzenden gemäß § 14a Absatz 3 Satz 5 der Geschäftsordnung des G-BA
20.07.2015		Antrag der DKG zur Änderung der Stimmrechtsverteilung gemäß § 14a der Geschäftsordnung des G-BA für die HeilM-RL ZÄ, HeilM-RL sowie die HilfsM-RL
03.08.2015		Änderung des Antrags durch die DKG: Verzicht auf Stimmrecht für die HeilM-RL ZÄ
30.07.2015 04.08.2015	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung zur Änderung der Stimmrechtsverteilung gemäß § 14a der Geschäftsordnung des G-BA für die HeilM-RL sowie die HilfsM-RL
17.09.2015	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 17. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken